

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/09 B

L 2 U 53/08 (Sächsisches LSG)
S 4 U 6/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Beklagte macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft folgende Fragen auf:
 1. "Entspricht es (richtig:) der geforderten Zielsetzung einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (soll die Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander erreicht werden), dass grundsätzlich die Teilnahme von Beschäftigten an separaten Feiern verschiedener betrieblicher Einheiten eines kleinen/mittleren Unternehmens, welche nicht allen Beschäftigten des Gesamtunternehmens offen steht, unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz steht?"
 2. "Ist bei Beurteilung von betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, zwischen Veranstaltungen zu differenzieren, die in einzelnen Unternehmensteilen bzw. Organisationseinheiten durchgeführt werden und solchen, die nur einzelnen Gruppen von Beschäftigten offen stehen? Und gilt nur bei den zuletzt genannten Veranstaltungen für Beschäftigte ausgewählter Gruppen, dass als weitere Voraussetzung verlangt wird, dass es sich um einen Großbetrieb oder sonstigen Sonderfall (Versorgungsunternehmen oder Schichtbetrieb) handelt."
- 3 Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich zu welcher Norm des Bundesrechts ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (klärungsbedürftig) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*klärungsfähig; dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb ua auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Beklagte hat zwar dargelegt, die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, da höchstrichterlich nicht geklärt sei, unter welchen Voraussetzungen eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung auch vorliege, wenn in einem Großbetrieb eine Veranstaltung allein für eine Abteilung ausgerichtet werde. Es gäbe noch keine Kriterien, ab welcher Mitarbeiterzahl, welchen räumlichen



und zeitlichen Entfernungen einzelner Betriebs- oder Unternehmensteile von der geforderten Beteiligung aller Mitarbeiter abgewichen werden könne.

- 5 Die Beklagte hat sich aber nicht hinreichend aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen auch klärungsfähig sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Anforderungen an eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss, um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung annehmen zu können, die Veranstaltung grundsätzlich für sämtliche Beschäftigten des Unternehmens offenstehen. Nur bei Großbetrieben könne es genügen, wenn an der Veranstaltung alle Beschäftigten einer Abteilung oder einer anderen betrieblichen Einheit teilnehmen können (*BSG vom 7.12.2004 - B 2 U 47/03 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 11*). In der Rechtsprechung ist auch geklärt, dass Veranstaltungen einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Unternehmens nur in "Ausnahmefällen" als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen dem Versicherungsschutz unterliegen (*vgl BSG vom 14.11.1996 - 2 RU 1/96*). Nach diesen vom BSG entwickelten Maßstäben sind die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen nur dann klärungsfähig, wenn im konkreten Fall die Feier von der Abteilung eines "Großbetriebs" durchgeführt worden wäre. Davon geht aber selbst die Beklagte in ihrer Fragestellung nicht aus, sondern nimmt an, dass es sich um die Veranstaltung einer Abteilung eines kleineren/mittleren Unternehmens gehandelt hat. Damit wird nicht deutlich, dass die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen klärungsfähig sind.
- 6 Soweit die Beklagte eine Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügt, hat sie diese nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Sie hat zwar Rechtssätze aus der Rechtsprechung des BSG aufgezeigt und ausgeführt, das LSG sei diesen Maßstäben in seinem Urteil nicht gefolgt. Dass das LSG aber bewusst einen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte und um welchen Rechtssatz es sich dabei handele, ist in der Beschwerdebegründung nicht herausgearbeitet worden.
- 7 Die - behauptete - Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 SGG nicht begründen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

